

Preisblatt 6a: Netznutzungsentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtung (SteuVE)¹ gem. § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab 01.01.2024)

(gültig ab 01.01.2024)

Für steuerbare Verbrauchseinrichtung (SteuVE) gem. §14a EnWG in Verb. mit den BNetzA-Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber und Abschluss einer Vereinbarung über netzorientierte Steuerung) für die Preisbildung zwei Preismodule (Modul 1 und Modul 2) vorgesehen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (Netzebene 6 und 7) mit registrierender Lastgangmessung steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, ist automatisch Modul 1 („Default“) anzuwenden.

Für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen, die vor 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, sieht die Bundesnetzagentur umfangreiche Übergangsregelungen vor.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Pauschale Netzentgeltreduzierung		[€/a] Netto	[€/a] Brutto
	Kosten iMS vgl. MsbG	42,02	50,00
+	Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG	25,21	30,00
+	Stabilitätsprämie (3.750 kWh/a x AP* x 0,2)	54,98	65,42
=	Maximale Reduzierung	122,21	145,42

* AP= 7,33 ct/kWh (Niederspannung ohne registrierender Lastgangmessung)

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung darf das Netznutzungsentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Netzentgeltreduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen. Ein negatives Netzentgelt ist nicht möglich.

Modul 2 (prozentuale Arbeitspreisreduzierung)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt (gesonderte Messeinrichtung nötig) erfassten SteuVE ohne Lastgangmessung. Bei Modul 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der SteuVE um 60 %, wobei auf den Arbeitspreis in der Niederspannung abgestellt wird.

	Arbeitspreis [ct/kWh] Netto (Brutto)
steuerbare Verbrauchseinrichtung	2,93 (3,49)

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe (**Preisblatt 7**) und der gesetzlichen Umlagen (**Preisblatt 8**). Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung der Netznutzung sind in **Preisblatt 4** aufgeführt.

Die N-ERGIE Netz GmbH verwendet für die Bilanzierung der Netznutzung von SteuVE (i.S.v. Wärmepumpenheizungen² und Anlagen zur Raumkühlung³) ein temperaturabhängiges Lastprofil.

Für die Bilanzierung der Netznutzung von SteuVE (i.S.v. Ladepunkte für Elektromobile) kommt das Lastprofil für Haushalte H0 zur Anwendung.

¹ Zu SteuVE gemäß § 14a EnWG i.V.m. den Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300 und BK8 22/010-A) gehören grundsätzlich Ladepunkte für Elektromobile, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV sind, Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen, Anlagen zur Raumkühlung und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7). Weitere Details, sowie davon ausdrücklich ausgenommene Anlagen sind den BNetzA-Festlegungen zu entnehmen.

² Ziffer 2.4.1.b BK6-22-300

³ Ziffer 2.4.1.c BK6-22-300